

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 15. 10. 2014

Nummer 36

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Gem. RdErl. 7. 10. 2014, Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber in der Sozial- und der Arbeitsgerichtsbarkeit	633
RdErl. 2. 10. 2014, Katastrophenschutz; Meldewesen im Katastrophenfall	630		
21100		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
RdErl. 8. 10. 2014, Rahmenrichtlinien für Beförderungsentscheidungen für die Polizei des Landes Niedersachsen (Beförderungsrichtlinien – BefRiLiPol)	631	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
20410		Bek. 8. 10. 2014, Anerkennung der „Stiftung Kinder seid Kinder“	634
Bek. 10. 10. 2014, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 11. 2014 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	631	Bek. 9. 10. 2014, Aufhebung der „Amtmann-Schrötteringstiftung“	634
C. Finanzministerium		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
RdErl. 9. 10. 2014, Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 – Landeshaushalt –	632	Vfg. 1. 10. 2014, Widmung einer neu gebauten Teilstrecke von Volkßen nach Einbeck zum Radweg an der Landesstraße 487 im Gebiet der Stadt Einbeck, Landkreis Northeim	634
64100		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 15. 10. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lethe zwischen Wardenburger Mühle und L 871 in den Landkreisen Oldenburg und Cloppenburg	634
Bek. 30. 9. 2014, NKHG; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2015 aufzubringenden Betrages	633	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 8. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Kesselhut & Berkhan, Wathlingen)	635
F. Kultusministerium		Rechtsprechung	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bundesverfassungsgericht	635
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			

B. Ministerium für Inneres und Sport**Katastrophenschutz; Meldewesen im Katastrophenfall**

RdErl. d. MI v. 2. 10. 2014 — 36.33-14600/20 —

— VORIS 21100 —

Bezug: RdErl. v. 1. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 581)
— VORIS 21021 —

1. Allgemeines

Nach § 20 Satz 2 NKatSG hat die Katastrophenschutzbehörde die Feststellung des Katastrophenfalles der zuständigen Polizeidirektion unverzüglich mitzuteilen und sie über die Lage zu unterrichten. Die Polizeidirektion und das MI benötigen diese Informationen, damit sie die ihnen im Katastrophenfall obliegenden Aufgaben wahrnehmen können.

Nach § 23 Abs. 1 Satz 3 NKatSG unterrichten die beteiligten Katastrophenschutzbehörden die zuständigen Polizeidirektionen im Fall der Anforderung von Nachbarschaftshilfe. Diese Informationen dienen der Beurteilung der Kräfteauflage auf der Ebene der Polizeidirektion oder des MI.

Diese Meldepflichten bestehen unabhängig von anderen Meldeverfahren (z. B. nach dem RdErl. „Meldung wichtiger Ereignisse und Erstattung von Verlaufsberichten“ — siehe Bezugsverlass).

Überörtliche Hilfe nach § 23 Abs. 2 bis 4 NKatSG kann nur dann wirksam zur Verfügung gestellt werden, wenn die zuständige Polizeidirektion und das MI genau und zeitgerecht über die Lage informiert sind.

2. Unterrichtung

Die Unterrichtungen sind wie folgt vorzunehmen:

2.1 Erstmeldung

2.1.1 Über die Feststellung des Katastrophenfalles ist die zuständige Polizeidirektion sofort zu unterrichten. Die Sofortmeldung muss das Ereignis und den Zeitpunkt genau beschreiben. Diese Meldung bedarf keiner bestimmten Form.

2.1.2 Einer fernmündlichen Sofortmeldung folgt eine schriftliche Sofortmeldung.

2.1.3 Aufgrund dieser Meldung unterrichtet die Polizeidirektion unverzüglich auf gleiche Art und Weise das MI.

2.2 Lagemeldungen

2.2.1 Die weitere Unterrichtung der Polizeidirektion über die Lageentwicklung erfolgt durch Lagemeldungen nach dem als **Anlage** beigefügten Muster.

2.2.2 Die erste Lagemeldung ist ohne besondere Aufforderung zeitnah im Nachgang zur Erstmeldung zu erstatten.

2.2.3 Die Polizeidirektion berichtet nach dem gleichen Schema unverzüglich über die Lageentwicklung dem MI.

2.2.4 Die nicht betroffenen Polizeidirektionen erhalten diese Meldungen nachrichtlich. Diese informieren die angehörig Katastrophenschutzbehörden ebenfalls nachrichtlich.

2.3 Ablauf des Meldeverfahrens

2.3.1 Weitere Lagemeldungen sind, soweit die zuständige Polizeidirektion oder das MI nichts anderes festlegt, wie folgt zu erstatten:

2.3.1.1 von den Katastrophenschutzbehörden an die Polizeidirektion täglich
bis 8.00 Uhr mit Stand 7.00 Uhr und
bis 16.00 Uhr mit Stand 15.00 Uhr;

2.3.1.2 von der Polizeidirektion an das MI täglich
bis 9.00 Uhr mit Stand 7.00 Uhr und
bis 17.00 Uhr mit Stand 15.00 Uhr.

2.4 Abfassen der Lagemeldungen

2.4.1 In den Lagemeldungen sind die Veränderungen gegenüber der vorausgegangenen Meldung zu kennzeichnen, soweit technisch möglich, in Farbe (gelb). Sind zu einzelnen Nummern der Lagemeldung keine Angaben zu machen, ist das Wort „Fehlanzeige“ einzutragen.

2.4.2 Der Text ist so kurz wie möglich und grundsätzlich im Telegrammstil abzufassen.

2.4.3 Für Datums- und Zeitangaben ist die folgende Datums-/Zeitgruppe zu verwenden: Tagesdatum, Uhrzeit, Monat und Jahr, z. B. 271233Mai14.

2.4.4 Ortsangaben sind — wenn nötig — durch Angabe der UTM-Koordinaten und Großbuchstaben zu präzisieren.

2.4.5 Tabellen, Fotos und Kartenausschnitte sind der Lagemeldung als Anlage beizufügen. In der Lagemeldung ist darauf hinzuweisen.

2.4.6 Die Lagemeldungen sollen auf die schnellstmögliche Art und Weise übersandt werden.

3. Musterlagemeldung für Technische Einsatzleitungen

Es bestehen keine Bedenken, das Muster auch für die Lagemeldungen der Technischen Einsatzleitungen an die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten zu nutzen. Dies erleichtert die Zusammenfassung der Lagemeldungen.

4. Abschlussmeldung

4.1 Nach Abschluss der Katastrophenbekämpfung und Aufhebung des Katastrophenfalles erstatten die betroffenen Katastrophenschutzbehörden zeitnah eine Abschlussmeldung unter Verwendung des Musters der Lagemeldung.

4.2 In die Abschlussmeldung sind vorläufige Schätzungen der entstandenen Bekämpfungskosten und der eingetretenen Schäden aufzunehmen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 2. 10. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Städte Cuxhaven, Hildesheim und Göttingen
Polizeidirektionen
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 36/2014 S. 630

Anlage**Lagemeldung**

— Muster —

Lagemeldung von	
Datum/Uhrzeit ¹⁾	
Bezeichnung des Katastrophenfalles	
1. Allgemeines Lagebild	
2. Schadensschwerpunkte	
2.1 Personenschäden:	
2.1.1 Tote	
2.1.2 Verletzte	
2.2 Sachschäden	
2.3 Ausfall von Versorgungs-, Verkehrs-, Telekommunikations-einrichtungen	
3. Getroffene Maßnahmen	

4. Eingesetzte Kräfte	
4.1 Eigene Kräfte (aufgeteilt nach Feuerwehren und Hilfsorganisationen)	
4.2 Nachbarschafts- und überörtliche Kräfte (aufgeteilt nach Entsender, Feuerwehren und Hilfsorganisationen)	
4.3 Landes- und Bundespolizei	
4.4 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk	
4.5 Bundeswehr	

4.6 Andere	
5. Lage bei Einsatzkräften (Führungsorganisation, Bereitstellungsräume und Logistik, Reserven, Ablösungen, Unfälle)	
6. Beabsichtigte Maßnahmen ²⁾	
7. Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	
8. Verschiedenes	

¹⁾ Datums-/Zeitgruppe mit Tag, Uhrzeit, Monat und Jahr, z. B. 27.12.2014 14.

²⁾ Zum Beispiel geplante Evakuierungen oder außergewöhnliche Maßnahmen (Sprengungen etc.), Einsatz von besonderem Gerät, besondere Gefahren.

Rahmenrichtlinien für Beförderungentscheidungen für die Polizei des Landes Niedersachsen (Beförderungsrichtlinien – BefRiLiPol)

RdErl. d. MI v. 8. 10. 2014 – 25.22-03110-01 –

– VORIS 20410 –

Bezug: RdErl. v. 11. 5. 2009 (Nds. MBl. S. 501)
– VORIS 20410 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 15. 10. 2014 wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2014“ durch das Datum „31. 12. 2016“ ersetzt.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 36/2014 S. 631

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 11. 2014 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

Bek. d. MI v. 10. 10. 2014 – 33.23-05601/4-3 –

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2014 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer – einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal – 684 725 308,82 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 684 725 961,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2014 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 78 687 895,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 8. 2014 wurden für das zweite Kalendervierteljahr 2014 75 979 632,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 2 708 263,00 EUR ergibt.

Für das dritte Kalendervierteljahr 2014 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatz-

steuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 56,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 80 544 699,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das dritte Kalendervierteljahr 2014 ein Betrag von 83 253 018,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 83 252 968,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 126), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

– Nds. MBl. Nr. 36/2014 S. 631

C. Finanzministerium**Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014
— Landeshaushalt —****RdErl. d. MF. v. 9. 10. 2014 — 43 22-04224(2014) —****— VORIS 64100 —**

Bezug: a) RdErl. v. 25. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1061)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 23. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 766)
— VORIS 64100 —

1. Abschlussstermin

Gemäß § 76 Abs. 1 LHO wird für das Haushaltsvollzugssystem des Landes (HVS) der Zeitpunkt des Abschlusses der Bücher des Haushaltsjahres 2014 auf den **6. 1. 2015** festgelegt. Nummer 6 bleibt unberührt.

Der Abschlussstermin für die Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen wird unter Berücksichtigung der Nummer 4 von der OFD festgesetzt.

2. Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2014**2.1 Elektronische Kassenanordnungen**

Alle Kassenanordnungen (Auszahlungs- und Annahmeanordnungen einschließlich der Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen — Daueranordnungen —, Änderungsanordnungen, Umbuchungsanordnungen und Verrechnungen) sind auf elektronischem Wege bis spätestens **22. 12. 2014, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen (siehe auch Nummer 3.2 Satz 2).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Auszahlungsanordnungen, z. B. für Auszahlungen im Lastschrifteinzug, vorläufig enthaltenen Anordnungsbeträge (z. B. 0,00 EUR) bis zum **22. 12. 2014, 12.00 Uhr**, mit den endgültigen Anordnungsbeträgen versehen werden müssen (Sollzugang durch Änderungsanordnung). Dies ist wichtig, weil die HVS-Mittelkontrolle Anordnungsbeträge (Soll), nicht aber Zahlungen (Ist), berücksichtigt. Sofern ein Sollzugang nicht rechtzeitig vorgenommen wird, kann es zu einer unzulässigen Haushaltsmittelüberschreitung kommen. Darüber hinaus würde eine Überzahlung entstehen, die im Haushaltsjahr 2015 durch einen Sollzugang mit entsprechendem Haushaltsmittelverbrauch oder durch Rückzahlung der Überzahlung ausgeglichen werden müsste.

2.2 Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung

Sammelanordnungen aus Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung sind auf elektronischem Wege bis spätestens **22. 12. 2014, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen.

2.3 Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung

Kassenanordnungsdateien der HVS-Dienststellen aus Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung müssen an das HVS per Datenübertragung spätestens am **22. 12. 2014, 12.00 Uhr**, übermittelt und freigegeben sein.

3. Schwebende Kassenanordnungen und schwebende interne Aufträge**3.1 Nicht freigegebene Stapel und Belege**

Nicht freigegebene Stapel und Belege sollen von den HVS-Dienststellen umgehend — spätestens bis zum **22. 12. 2014, 12.00 Uhr**, — im HVS ermittelt, korrigiert und freigegeben oder gelöscht werden.

3.2 Schwebende Stapel und Belege

Schwebende Stapel und Belege, die nicht rechtzeitig freigegeben oder journalisiert worden sind, werden vom Kompetenzzentrum HWS (KcHWS) am **22. 12. 2014 ab 12.00 Uhr** und am **23. 12. 2014** gelöscht mit der Folge, dass die Anordnungen im Haushaltsjahr 2015 ggf. erneut zu erteilen sind. Freigegebene aber nicht journalisierte Stapel, die gelöscht wurden, werden den Dienststellen per Display-Browser mitgeteilt.

4. Abrechnung der Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen

Die Abschlussnachweisung der „Oberfinanzkasse“ für den Monat Dezember 2014 ist der LHK bis zum **15. 1. 2015** vorzulegen.

5. HVS-Zahlstellen

Direkt im HVS buchende Zahlstellen (HVS-Zahlstellen) können Barzahlungen für das Haushaltsjahr 2014 bis einschließlich **30. 12. 2014, 12.00 Uhr**, (bis Buchungstag 2. 1. 2015), buchen. Ab **2. 1. 2015** (ab Buchungstag 5. 1. 2015) kann nur noch für das Haushaltsjahr 2015 gebucht werden.

6. Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher des abgelaufenen Haushaltsjahres

Bei der Durchführung von Berichtigungsbuchungen gemäß den VV Nrn. 2.1.2, 2.2 und 2.3 zu § 35 LHO ist die Jahresabschlussrichtlinie vom 25. 10. 2010 (siehe Bezugerlass zu a) zu beachten. Der Zeitraum für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen wird gesondert bekannt gegeben.

7. Öffnung der Bücher und Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2015

Die Bücher für das Haushaltsjahr 2015 werden am **24. 11. 2014** geöffnet.

8. Web-Hilfe

Auf die

- unter **Infor Web-Hilfe**/Infor PPM LN Land Niedersachsen/ Rechtsgrundlagen/MF-Link „Unterlagen zu Jahresabschluss und Haushaltsrechnung“ oder
- im **Intranet des MF** unter „Fachthemen/Haushalt/Haushaltsrechnung, Jahresabschluss“

hinterlegten Vorschriften wird hingewiesen.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 10. 10. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugerlass zu b tritt mit Ablauf des 9. 10. 2014 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 36/2014 S. 632

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

NKHG; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2015 aufzubringenden Betrages

**Bek. d. MS v. 30. 9. 2014
— 404.21-41201/5204 (37/2015) —**

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 NKHG wird hiermit bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2015 voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 96 339 000,00 EUR aufzubringen haben.

2. Dieser Betrag soll im Landeshaushalt wie folgt vereinbart werden:

Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern

2.1 Kapitel 0540 Titel 233 68-4 nach § 9 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 KHG	1 377 000,00 EUR
2.2 Kapitel 0540 Titel 333 72-7 nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 sowie Abs. 3 KHG	38 567 000,00 EUR
2.3 Kapitel 0540 Titel 233 74-9 nach § 9 Abs. 1 KHG — Schuldendiensthilfen —	1 720 000,00 EUR
2.4 Kapitel 0540 Titel 333 74-3 nach § 9 Abs. 1 KHG	54 675 000,00 EUR
insgesamt:	<u>96 339 000,00 EUR.</u>

3. Im Haushaltsjahr 2015 sind folgende Fördermittel nach dem KHG vorgesehen:

3.1 Kapitel 0540 Titelgruppe 67/68 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG	3 980 000,00 EUR
Kapitel 0540 Titelgruppe 69 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KHG	150 000,00 EUR
insgesamt:	4 130 000,00 EUR.

An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 33 1/3 v. H. Der aufzubringende Anteil beträgt somit

1 377 000,00 EUR.

3.2 Kapitel 0540 Titelgruppe 72 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 KHG	0,00 EUR
Kapitel 0540 Titelgruppe 73/76 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 3 KHG	115 700 000,00 EUR
insgesamt	115 700 000,00 EUR.

An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 33 1/3 v. H. Der aufzubringende Anteil beträgt somit

38 567 000,00 EUR.

3.3 Kapitel 0540 Titelgruppe 74/75 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG	
---	--

Hiervon entfallen voraussichtlich

— auf den darlehensfinanzierten Teil des Investitionsprogramms 2002:	4 532 000,00 EUR
— auf die Investitionsprogramme bis 2007:	9 950 000,00 EUR
— auf die Investitionsprogramme ab 2008:	123 128 000,00 EUR.

An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG mit einem Anteil von 40 v. H., für den auf die Finanzierung der Schuldendiensthilfen entfallenden Anteil jedoch lediglich in Höhe des voraussichtlichen Tilgungsanteils. Demnach ergibt sich ein aufzubringender Betrag in Höhe von

56 395 000,00 EUR.

Hiervon entfallen voraussichtlich auf den darlehensfinanzierten Teil des Investitionsprogramms 2002:

1 720 000,00 EUR

insgesamt:

96 339 000,00 EUR.

4. Finanzierungsmittel, die über den vorgenannten Gesamtbetrag hinausgehen, sind nach § 2 Abs. 2 Satz 5 NKHG erst im übernächsten Jahr aufzubringen und werden daher erst bei der Bekanntgabe des aufzubringenden Betrages für 2016 berücksichtigt.

An die Landkreise und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:

An

die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) den Landesbetrieb IT.Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 36/2014 S. 633

I. Justizministerium

Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber in der Sozial- und der Arbeitsgerichtsbarkeit

**Gem. RdErl. d. MJ, d. StK u. d. übr. Min. v. 7. 10. 2014
— 2000-202.400 —**

— VORIS 30000 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 20. 11. 2009 (Nds. MBl. S. 1050, Nds. Rpfl. 2010 S. 23)
— VORIS 30000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2014 wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Datum „31. 12. 2014“ durch das Datum „31. 12. 2016“ ersetzt.

An das
Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Landesarbeitsgericht Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 36/2014 S. 633

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**Anerkennung der „Stiftung Kinder seid Kinder“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 8. 10. 2014**
— ArL LG06-11741/484 —

Mit Schreiben vom 8. 10. 2014 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 10. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Kinder seid Kinder“ mit Sitz in Soltau gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtsgedankens, der Jugendhilfe, des Sports, der Völkerverständigung, der Entwicklungszusammenarbeit und mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Stiftung Kinder seid Kinder
Vor der Harber Brücke 5
29614 Soltau.

— Nds. MBl. Nr. 36/2014 S. 634

Aufhebung der „Amtmann-Schrötterringkistung“**Bek. d. ArL Lüneburg v. 9. 10. 2014**
— ArL LG06-11741/35 —

Mit Schreiben vom 7. 4. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die „Amtmann-Schrötterringkistung“ mit Sitz in Cuxhaven gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:
Amtmann-Schrötterringkistung
c/o Ev.-luth. Martinskirche
Cuxhaven-Ritzebüttel
Vorwerk 3
27472 Cuxhaven.

— Nds. MBl. Nr. 36/2014 S. 634

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Widmung einer neu gebauten Teilstrecke
von Volksen nach Einbeck
zum Radweg an der Landesstraße 487
im Gebiet der Stadt Einbeck, Landkreis Northeim****Vfg. d. NLStBV v. 1. 10. 2014**
— L-4-4151/31030-487 —**I.**

Die im Gebiet der Stadt Einbeck, Landkreis Northeim, neu gebaute Teilstrecke an der Landesstraße (L) 487 erhält die Eigenschaft eines Radweges und wird gemäß § 3 Abs. 2 NStrG als Bestandteil der L 487 mit Wirkung vom 2. 10. 2014 wie folgt gewidmet:

der Abschnitt 15
von Netzknoten 4125 078
bis Netzknoten 4125 009
von Station 59 bis Station 2.892 Länge 2 833 km.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Zentrale —, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, sowie die angefochtene Verfügung beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 36/2014 S. 634

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Lethe
zwischen Wardenburger Mühle und L 871
in den Landkreisen Oldenburg und Cloppenburg****Bek. d. NLWKN v. 15. 10. 2014**
— 62023/2-49662 —

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Oldenburg und Cloppenburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Lethe zwischen Wardenburger Mühle und L 871 überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2014 (Nds. GVBl. S. 236), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Wardenburg und Großenkneten im Landkreis Oldenburg und der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 6) werden beim

Landkreis Cloppenburg,
Untere Wasserbehörde,
Eschstraße 29,
49661 Cloppenburg,
und beim

Landkreis Oldenburg,
Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft,
Delmenhorster Straße 6,
27793 Wildeshausen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 36/2014 S. 634

**Die Anlagen sind auf den Seiten 636—639
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Kesselhut & Berkhan, Wathlingen)

**Bek. d. GAA Celle v. 8. 10. 2014
— CE002979813-14-037-01 BS/Dr —**

Die Kesselhut & Berkhan GbR, Hauptstraße 73, 29356 Bröckel, hat mit Schreiben vom 29. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Wathlingen, An den Röstebänken, Gemarkung Wathlingen, Flur 12, Flurstück 21/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2014 S. 635

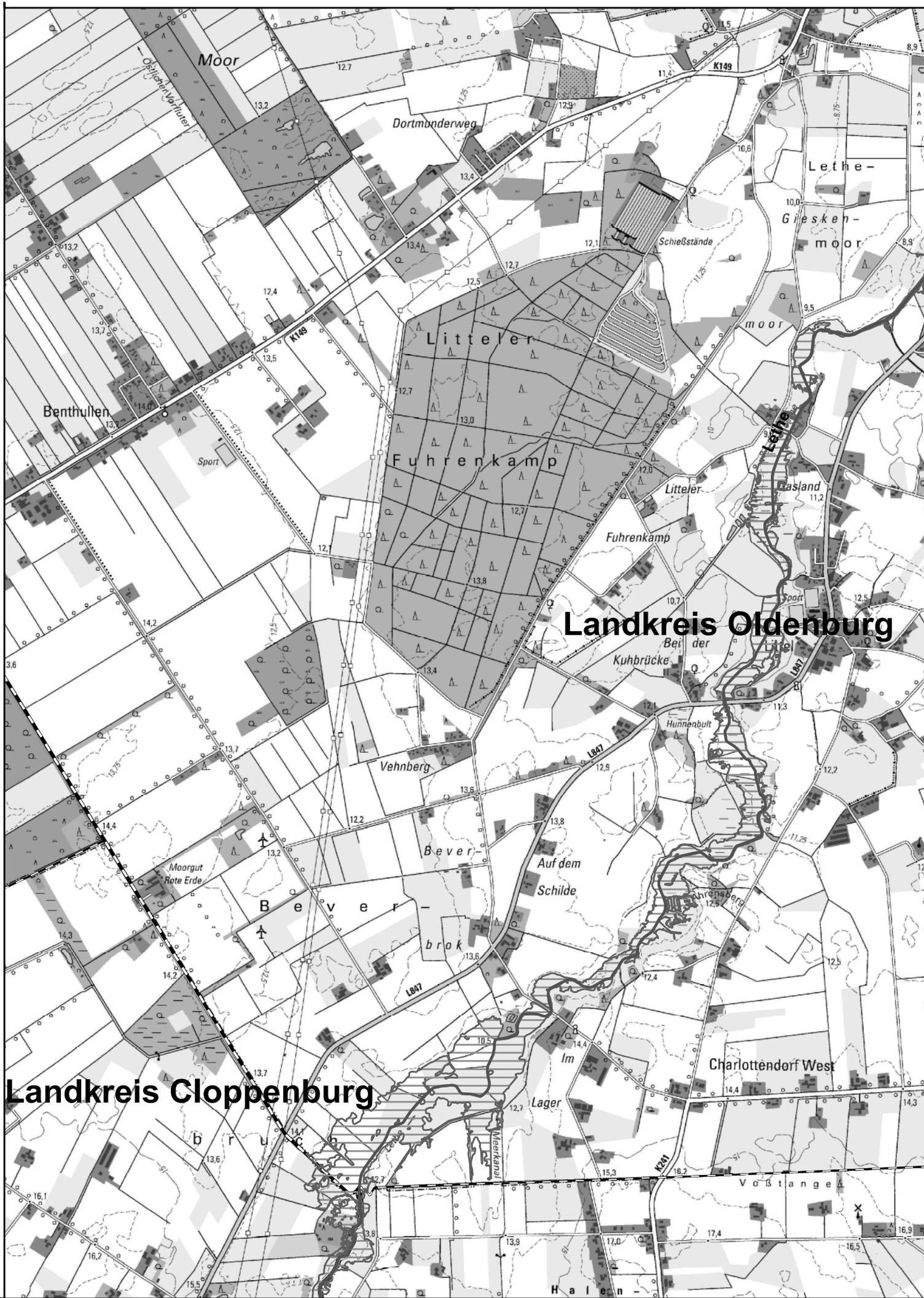
Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Urteil des Zweiten Senats vom 7. 10. 2014
— 2 BvR 1641/11 —**

1. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat mit Art. 91 e GG für das Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine umfassende Sonderregelung geschaffen. In seinem Anwendungsbereich verdrängt Art. 91 e GG sowohl die Art. 83 ff. GG als auch Art. 104 a GG.
2. Art. 91 e GG begründet eine unmittelbare Finanzbeziehung zwischen dem Bund und den Optionskommunen und ermöglicht eine Finanzkontrolle, die sich von der staatlichen Aufsicht wie auch von der Finanzkontrolle durch den Bundesrechnungshof unterscheidet.
3. Art. 91 e Abs. 2 GG räumt den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Chance ein, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als kommunale Träger alleinverantwortlich wahrzunehmen. Die gesetzliche Ausgestaltung dieser Chance muss willkürfrei erfolgen. Ihre Wahrnehmung fällt in den Schutzbereich der Garantie kommunaler Selbstverwaltung.
4. Art. 91 e Abs. 3 GG enthält einen umfassenden und weit zu verstehenden Gesetzgebungsauftrag zugunsten des Bundes. Der Bund verfügt insoweit über die Gesetzgebungskompetenz, die mit der Zulassung als kommunaler Träger zusammenhängenden Rechtsverhältnisse zu regeln. Auf die Art und Weise der internen Willensbildung der Kommunen erstreckt sich seine Regelungskompetenz jedoch nicht.

— Nds. MBl. Nr. 36/2014 S. 635



Landkreis Oldenburg

Landkreis Cloppenburg

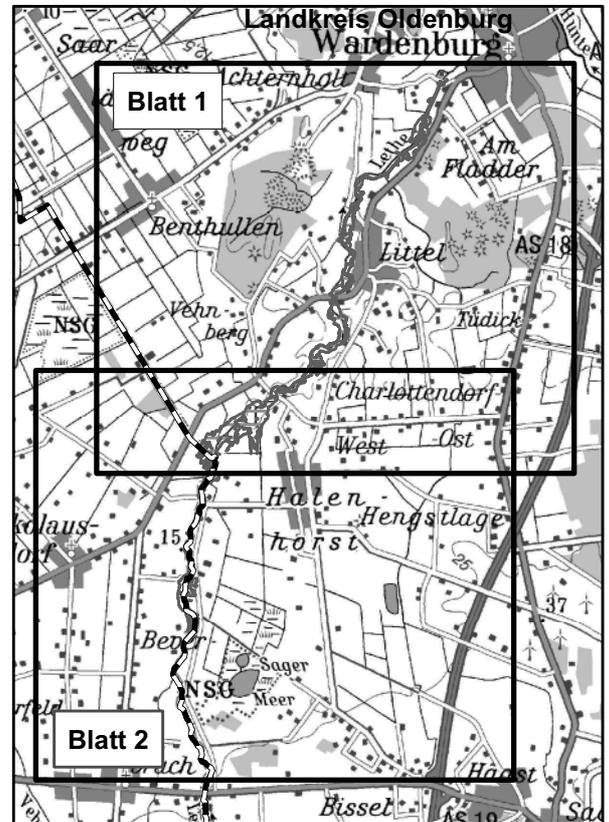


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Blatt 1

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lethe zwischen Wardenburger Mühle und L 871 in den Landkreisen Oldenburg und Cloppenburg

Bek. d. NLWKN vom 15.10.2014
Az. 62023/2-49662



Legende

- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- - - - Landkreisgrenze

0 250 500
Meter

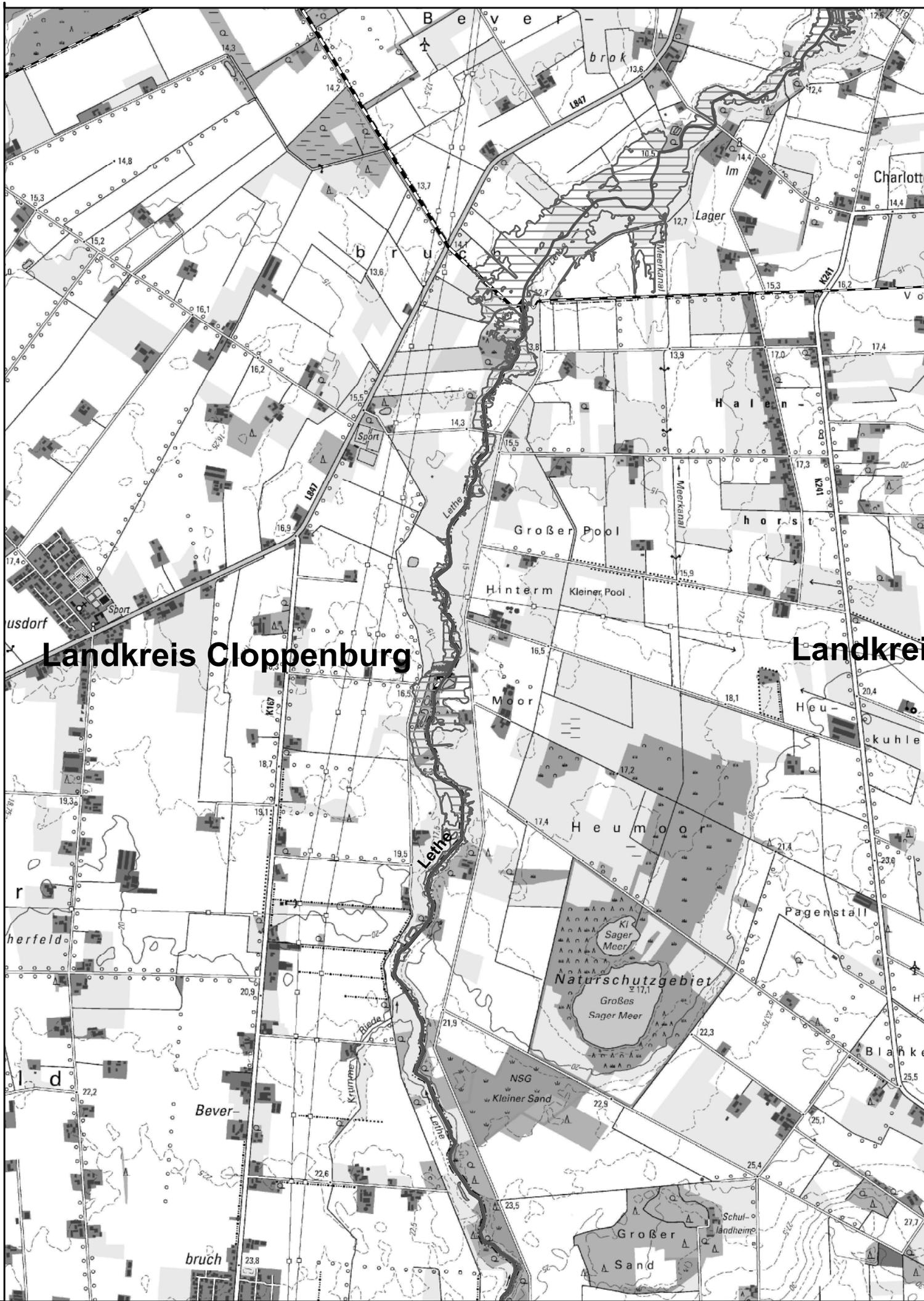
1:25.000



Aufgestellt: Oldenburg, 28.07.2014

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013“





Landkreis Cloppenburg

Landkreis

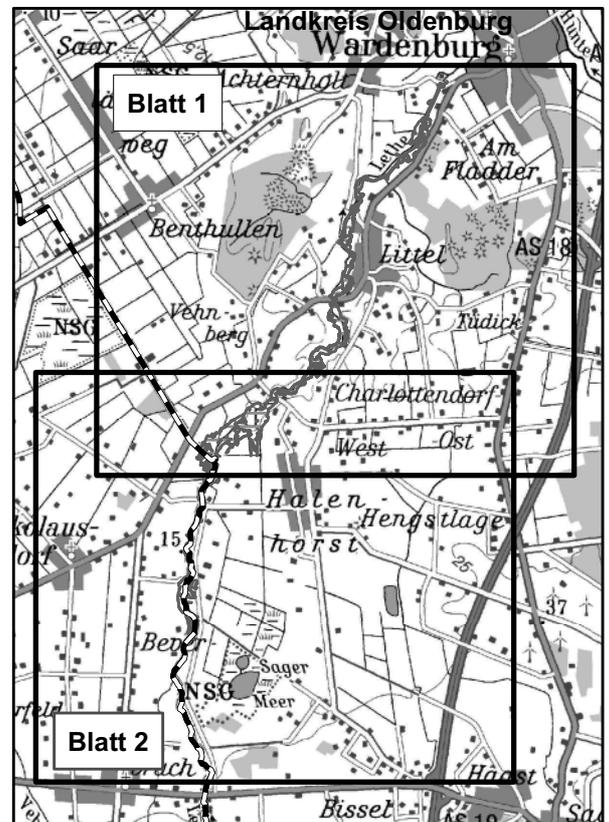


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Blatt 2

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lethe zwischen Wardenburger Mühle und L 871 in den Landkreisen Oldenburg und Cloppenburg

Bek. d. NLWKN vom 15.10.2014
Az. 62023/2-49662



Legende

- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- - - Landkreisgrenze

0 250 500
Meter

1:25.000



Aufgestellt: Oldenburg, 28.07.2014

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013“



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten